

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6758 -**

Entwicklung der Fallzahlen bei der Härtefallkommission

Anfrage der Abgeordneten Angelika Jahns, Ansgar Focke, Bernd-Carsten Hiebing und Editha Lorberg (CDU) an die Landesregierung,
eingegangen am 19.10.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 27.10.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 15.11.2016,
gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die niedersächsische Härtefallkommission legte am 11.04.2015 ihren Bericht für das Jahr 2015 vor. Dabei war bereits eine deutlich gestiegene Zahl von Eingaben zu verzeichnen. Angesichts stark gesteigener Asylbewerberzahlen und auch abgelehnter Anträge möchten die Fragesteller zur bisherigen Entwicklung im Jahr 2016 Fragen stellen.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 55, gehen wir davon aus, dass der Landesregierung die Beantwortung der Anfrage in weniger als einem Monat möglich und zumutbar ist, da es sich nach unserer Auffassung um einen eng begrenzten Sachverhalt handelt und der Rechercheaufwand gering ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der aktuelle Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission, der die zahlenmäßige Entwicklung der Eingaben und die Entscheidungspraxis der Kommission für das Kalenderjahr 2015 darstellt, wurde am 11.04.2016 veröffentlicht. Der Tätigkeitsbericht 2016 wird im ersten Quartal 2017 veröffentlicht werden.

Die Härtefallkommission ist aufgrund der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) ermächtigt, nach Feststellung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe, die die weitere Anwesenheit einer Ausländerin oder eines Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport zu richten. Die Kommission ist dabei unabhängig und wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Das bedeutet, dass Dritte nicht verlangen können, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Es bedeutet aber auch, dass die Kommission alle Eingaben, die an sie gerichtet werden, sorgfältig sichtet und einzelfallbezogen entscheidet, welche Eingabe zur Beratung angenommen wird und welche nicht.

1. Wie viele Fälle welcher Nationalitäten sind gegenwärtig bei der Härtefallkommission anhängig?

Die Zahl der Eingaben, die bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission bearbeitet werden, ändert sich täglich. Zum Stichtag 31.10.2016 waren 483 Eingaben anhängig. Die Staatsangehörigkeit der betroffenen Menschen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Staatsangehörigkeit	Zahl der Eingaben
Kosovo	71
Albanien	66
Serbien	58
Montenegro	36
Russische Föderation	30
Mazedonien	22
Türkei	22
Afghanistan	21
Bosnien-Herzegowina	15
Libanon	14
Sudan	11
Iran	10
Pakistan	10
Elfenbeinküste	9
Armenien	8
Aserbaidshjan	8
Georgien	8
ungeklärt	8
Irak	6
Marokko	5
Algerien	4
Ghana	4

Staatsangehörigkeit	Zahl der Eingaben
Nigeria	4
Somalia	4
Vietnam	4
Kamerun	3
China	2
Israel	2
Senegal	2
Sri Lanka	2
Tunesien	2
Bolivien	1
Eritrea	1
Guinea	1
Haiti	1
Indien	1
Indonesien	1
Jordanien	1
Liberia	1
Mexiko	1
Nepal	1
Togo	1
Ukraine	1
Gesamt	483

2. Wie viele Fälle wurden von der Härtefallkommission seit Anfang des Jahres nicht angenommen?

Vom 01.01. bis zum 31.10.2016 wurden 306 Eingaben von der Härtefallkommission nicht zur Beratung angenommen.

3. Wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Härtefallkommission?

Bei den vom 01.01. bis 31.10.2016 abgeschlossenen Eingaben lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei 138,6 Arbeitstagen. Dabei ist anzumerken, dass die Bearbeitungsdauer - je nach Einzelfall - sehr unterschiedlich ausfällt.

4. Wie viele Fälle hat die Härtefallkommission seit Anfang des Jahres mit welcher Empfehlung abgeschlossen?

Vom 01.01. bis 31.10.2016 wurden von der Härtefallkommission 154 Eingaben abschließend beraten. In 104 Fällen wurde entschieden, ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport zu richten. In 50 Fällen hat sich die Kommission dagegen entschieden.

5. Wie hat das Innenministerium seit Anfang des Jahres auf die Empfehlungen der Härtefallkommission entschieden?

Bis zum 31.10.2016 lagen von den 104 beschlossenen Härtefallersuchen 90 dem Ministerium für Inneres und Sport zur Entscheidung vor (die 14 in der Oktobersitzung beschlossenen Ersuchen be-

fanden sich zum Stichtag 31.10.2016 noch in Bearbeitung der Geschäftsstelle). Von den 90 vorliegenden Ersuchen wurden 77 angenommen, d. h. es wurde der jeweiligen Ausländerbehörde gegenüber angeordnet, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Sechs Ersuchen hat das Innenministerium abgelehnt und sechs Ersuchen werden aktuell noch geprüft. Ein Ersuchen der Härtefallkommission hat sich nachträglich mit positivem Ergebnis erledigt, weil eine Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage erteilt werden konnte.

6. Was hat die Landesregierung veranlasst, um die Verfahren der Härtefallkommission zu beschleunigen?

Die Landesregierung ist kontinuierlich darauf bedacht, die Härtefallkommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen, indem Verfahren optimiert und beschleunigt werden.

So wurde zum 01.01.2016 die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) geändert und ein weiterer Nichtannahmegrund aufgenommen, der für die Zulässigkeit einer Eingabe an die Härtefallkommission grundsätzlich einen Mindestaufenthalt im Bundesgebiet von 18 Monaten vorschreibt. Die Landesregierung hat damit auf die Erfahrungen des Vorjahres reagiert, als die Kommission sich mit überproportional vielen unbegründeten Eingaben von Menschen beschäftigen mussten, die sich erst sehr kurze Zeit im Bundesgebiet aufhielten. Der neue Nichtannahmegrund entlastet die Härtefallkommission ebenso wie die niedersächsischen Ausländerbehörden.

Darüber hinaus wurde der Erlass zur Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes am 29.09.2016 neu gefasst. Mit dem neuen Nichtannahmegrund in der Verordnung entfällt bei der genannten Personengruppe auch die Verpflichtung der Ausländerbehörden zur Belehrung über die Möglichkeit und das Verfahren für die Anrufung der Härtefallkommission. Diese wird künftig erst bei einer Aufenthaltsdauer von mindestens 18 Monaten vorgenommen. Eine wiederholte Belehrung ist nur noch vorgesehen für Menschen, die sich länger als fünf Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Der Erlass trägt damit maßgeblich zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Neben der Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen für das Härtefallverfahren wird auch der Geschäftsprozess im Ministerium für Inneres und Sport weiter optimiert. Für das Härtefallverfahren wird derzeit eine neue Datenbank entwickelt, die im kommenden Jahr in der Praxis erprobt wird.